AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahruang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 19. September 2002	Nr. 42
Bekanntm. vom	Inhalt		Seite
13.09.2002	Landkreis Harburg Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling Samtgemeinde Hanstedt		

862

Hauptsatzung

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Oberkreisdirektor, 21414 Winsen, Postfach

Redaktion und Vertrieb: (04171)-693-284 🖾 15@lkharburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf

27.08.2002

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling

Sitzungs-Nr.: 9. Sitzung / XIV. Wahlperiode Tag, Datum: Montag, 23. September 2002

Sitzungsbeginn: 17.00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B,

Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des Oberkreisdirektors
- Einwohner/innenfragestunde
- 7. Genehmigung der Niederschrift vom 29.08.2002 öffentlicher Teil
- 8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- Wirtschaftsförderung im Landkreis Harburg
 Anträge der CDU-, FDP- und WG-Fraktionen vom 13.08.2002 und 28.08.2002
- Aufbau eines Personalcontrollings hier: Personalberichtswesen und Personalbemessungssystem
- 11. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- 12. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO Haushaltsjahr 2002; Unterrichtung des Kreistages
- 13. Anregungen und Beschwerden
- 14. Anfragen
- 15. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 13.09.2002

LANDKREIS HARBURG Der Oberkreisdirektor

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27. August 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Hanstedt".
- (2) Sie hat den Sitz in Hanstedt, Landkreis Harburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Hanstedt

Egestorf

Asendorf

Brackel

Marxen

Undeloh

(4) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Hanstedt zeigt einen schwarzen balzenden Birkhahn mit roten Rosen über den Augen in goldenem Feld.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg".
- (4) Die Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 - a) Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe
 - b) Durchführung von Jugend-Ferienprogrammen
 - c) Erwerb der Mitgliedschaft und Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung zur musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung für das Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt
 - d) Einrichtung und Unterhalten einer Sonderbuslinie für Jugendliche (Disco-Bus)
 - e) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Friedhofskapellen
 - f) Förderung der übergemeindlichen Fremdenverkehrswerbegemeinschaft "Urlaubsland Romantische Heide e.V." oder deren Rechtsnachfolger
 - g) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

Folgen des Aufgabenüberganges

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen, Grundstücke, Rechte an Grundstükken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die
 Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen. Über die Eigentumsübertragung oder die Nutzungsüberlassung haben sich die jeweilige Mitgliedsgemeinde und die Samtgemeinde zu einigen.

Wertgrenzen

- (1) Uber Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO entscheidet
 - der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 E übersteigt;

Hauptcatzung Samtgemeinde Hanstedt

- der Samtgemeindeausschuss, wenn der Vermögenswert 3.000,00 € übersteigt;
- im übrigen der/die Samtgemeindebürgermeister/in
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist zuständig für Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 3.000,00 € nicht übersteigt und stets ohne Wertbegrenzung für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.

Samtgemeindeausschuss

- (1) Neben dem/der Samtgemeindebürgermeister/in gehört auch der/die Erste Samtgemeinderat/-rätin dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

Weitere Zeitbeamte

Der/die allgemeine Vertreter(in) des/der Samtgemeindebürgermeisters/in wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Samtgemeindeverwaltung

- (1) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VII BAT wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Der Stellenplan ist zu beachten.
- (2) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern bis zur Lohngruppe 2 / 2a BMT-G wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Der Stellenplan ist zu beachten.

Hauptsatzung Samtgemeinde Hanctedt

(3) Im Einzelfall kann sich der Samtgemeindeausschuss im Bereich der Angestellten und Arbeiter den Beschluss vorbehalten.

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Der Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen, im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und dgl. über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel Standort:

Hauptsatzung Samtgemeinde Hanstedt

Hanstedt, Rathausstraße 1 - und nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln der Samtgemeinde in den Mitgliedsgemeinden vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Samtgemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen den Tageszeitungen und den sonstigen im Samtgemeindegebiet vertretenen Wochenblättern übersandt zur Verwendung im redaktionellen Teil.

Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.

Sind nach Abs. 2 oder 4 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Samtgemeindebüro zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Dez. 1996 außer Kraft.

Hanstedt, den 27. August 2002

Samtgemeindebürgermeister

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Samtgemeinde Hanstedt

Postfach 1180

21267 Hanstedt

Abteilung: Allgemeine Kornrnunalaufsicht

Gebäude/Zimmer: B-109

Auskunft erteilt: Herr Gardewischke Telefon Durchwahl: (04171) 693-325 Telefax: (04171) 693-159

> e-mail: j.aardewischke@lkharbura.de 15 - 021 - 03/44

Mein Zeichen: (bei Antwort bitte angeben)

10.09.2002 Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wincen (Luhe), den 16.09.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 27.08.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

Schloßplah 6 (Altbau) Schloßplatz 6 (Neubau) Rathausstr 29 Von-Somnitz-Ring 13

Rote-Kreuz-Str 6 Hamburger Str öl

08/00 K101 dot

Durchgehend nach Terminabsprachel

8 30-12 Uhr 14-18 Uhr

14-15 30 Uhr

Ansonsten zu folgenden Zeiten

Sprechzeiten:

Di und Fr Donnerstag

Abfallwirtschaft

Ausjänderrecht:

Di. und Fr. Dienstag auch Donnerstag 8.30-12 Uhr 14-15 Uhr 14-17 Uhr

Parkplatz: Schloßring und Eppens Allee

> P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

Telefon: Durchwahl: siehe oben Vermittlung: (04171)693-0

Telefax: (04171)3391

Internet: www.lkharburg.de www.landkreisharburg.de www.kreis-harburg.de

Bankverbindungen:

SparkasseHarburg-Buxtehude Geschäftsstelle Winsen (Luhe) (BLZ 207 500 00) Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 19268204